

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 Sonderausgaben 2008 | 6 Ausländische Verluste aus EU-Ländern |
| 2 Lohnsteuer-Ermäßigung | 7 Besteuerung des privaten Nutzungsanteils bei mehreren PKW im Betriebsvermögen |
| 3 Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2009 | 8 Dispositionen im Hinblick auf die Erbschaftsteuerreform |
| 4 NV-Bescheinigung, um Abgeltungsteuer zu vermeiden | |
| 5 Erleichterungen bei der Gründung von GmbHs | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 10. 11.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	13. 11.
	Umsatzsteuer³	13. 11.
Mo. 17. 11.⁴	Gewerbesteuer	20. 11.
	Grundsteuer	20. 11.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sonderausgaben 2008

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie sind in den §§ 10 bis 10b EStG vollständig aufgeführt (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2008 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2008** zu leisten.

Eine **Scheckzahlung** ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post abgegeben wird; bei einer **Überweisung** ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁵

- | | |
|---|---|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2008. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat. | 4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 17. 11., weil der 15. 11. ein Samstag ist. |
| | 5 Vgl. H 11 EStH. |



2 Lohnsteuer-Ermäßigung

Für Arbeitnehmer ist es vorteilhaft, bei erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Dies gilt sowohl für das kommende Jahr 2009 als auch noch für das laufende Jahr 2008. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei regelmäßig mehr als **600 Euro** betragen (**Antragsgrenze**), wobei Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; siehe dazu weiter unten) allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro oder bei Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten oder Pensionen) den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören auch **Kinderbetreuungskosten**, die „wie“ Werbungskosten⁶ geltend gemacht werden können (d. h., wenn sie durch die Erwerbstätigkeit der Eltern veranlasst sind) oder wenn sie Sonderausgaben darstellen; angesetzt werden können ²/₃ der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich (vgl. § 4f, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG).

Unabhängig von der Höhe der Beträge werden insbesondere Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sowie Abzugsbeträge nach §§ 10f und 10g EStG und für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Aufwendungen für haushaltsnahe Leistungen) als Freibetrag eingetragen. Entsprechendes gilt auch für **Verluste** aus den anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 3 EStG).

Für **Alleinerziehende** (§ 24b EStG) kommt ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro in Betracht; ein entsprechender Freibetrag ist in der Lohnsteuerklasse II bereits berücksichtigt; Verwitwete können im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr diesen Entlastungsbetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Derzeit sieht das Gesetz vor, dass die **Entfernungspauschale** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von 0,30 Euro erst ab dem 21. Entfernungskilometer in Betracht kommt (§ 9 Abs. 2 EStG). Das Bundesverfassungsgericht wird demnächst entscheiden, ob diese Regelung verfassungswidrig ist. Arbeitnehmer können bis dahin die Eintragung eines **Freibetrags** für das laufende Jahr 2008 sowie für das kommende Jahr 2009 auch hinsichtlich der ersten 20 Kilometer beantragen. **Einkommensteuer-Veranlagungen** ab 2007 werden vorläufig durchgeführt, sodass ggf. eine nachträgliche Berücksichtigung der ungekürzten Entfernungspauschale möglich ist.⁷

Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das laufende Jahr 2008 kann noch bis zum **30. November 2008** beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

3 Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2009

Selbständige, die künstlerische oder publizistische Werke schaffen, sind durch eine Künstlersozialversicherung in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Das Beitragsaufkommen wird neben den Beiträgen der Versicherten auch durch eine von den **Auftraggebern** (Unternehmen) zu tragende Künstlersozialabgabe finanziert.⁸ Abgabepflichtig sind vor allem branchenspezifische Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben, Verlage, Presse- oder Konzertagenturen, Theater, Galerien etc. Betroffen ist aber auch jedes andere Unternehmen, das eigene Werbemaßnahmen durchführt und zu diesem Zweck „nicht nur gelegentlich“ Aufträge z. B. für die Gestaltung von Katalogen, Geschäftsberichten, Layouts, Anzeigen, Prospekten, Produkten bzw. Verpackungen oder für Webdesign vergibt. Das ist selbst dann der Fall, wenn Werbemaßnahmen lediglich in größeren zeitlichen Intervallen (regelmäßig alle drei bis fünf Jahre) stattfinden. Die Künstlersozialabgabe fällt an, wenn der Leistungserbringer Selbständiger, Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist, nicht jedoch, wenn eine juristische Person (GmbH) mit den entsprechenden Tätigkeiten beauftragt wird.

Nicht erfasst werden private Auftraggeber und private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten) sowie interne Betriebsfeiern. Werden selbständige Künstler für öffentliche Veranstaltungen z. B. durch Vereine engagiert, bleibt dies abgabefrei, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte, Gagen, Honorare bzw. Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Material-, Nebenkosten und Auslagen zu zahlen, nicht jedoch auf Reisekostenerstattungen. Nichtkünstlerische Leistungen, wie z. B. Druckkosten, sind nicht abgabepflichtig. Der Abgabesatz beträgt für 2008 4,9 % und wird ab dem **1. Januar 2009** auf **4,4 %** gesenkt.⁹ Zu beachten ist, dass für alle noch bis zum 31. Dezember 2008 gezahlten Entgelte der höhere Prozentsatz gilt.

6 Eine Anrechnung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erfolgt hier nicht (vgl. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG); die Antragsgrenze von 600 Euro ist allerdings zu berücksichtigen.

7 Siehe BFH-Beschluss vom 23. August 2007 VI B 42/07 (BStBl 2007 II S. 799), BMF-Schreiben vom 4. Oktober 2007 – IV A 4 –

S 0623/07/0002 (BStBl 2007 I S. 722) sowie BMF-Schreiben vom 20. Juni 2008 – IV A 3 – S 0338/07/10010 (BStBl 2008 I S. 678).

8 Vgl. §§ 23 ff. Künstlersozialversicherungsgesetz; siehe dazu auch www.kuenstlersozialkasse.de.

9 Künstlersozialabgabe-Verordnung 2009 (BGBl 2008 I S. 1784).

4 NV-Bescheinigung, um Abgeltungsteuer zu vermeiden

Wird einer Bank, Sparkasse oder einem sonstigen Finanzdienstleister ein Freistellungsauftrag erteilt, unterbleibt ab 2009 der Abzug der Abgeltungsteuer für Kapitalerträge bis zu 801 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro). Bis zu diesem Betrag können die Kapitalerträge ohne Steuerabzug ausgezahlt werden. In bestimmten Fällen besteht aber auch darüber hinaus die Möglichkeit, Kapitalerträge ohne Steuerabzug ausgezahlt zu bekommen, und zwar dann, wenn neben den Kapitalerträgen keine anderen nennenswerten Einkünfte vorhanden sind. Sofern aufgrund der Einkünfte nämlich nicht zu erwarten ist, dass eine Veranlagung zur Einkommensteuer erforderlich wird, kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt und der Bank, Sparkasse oder dem sonstigen Finanzdienstleister vorgelegt werden (§ 44a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung wird dann erteilt, wenn das Einkommen den Grundfreibetrag von 7.664 Euro (Ehegatten: 15.329 Euro) voraussichtlich nicht übersteigt. Das kann z. B. bei Kindern der Fall sein, die noch nicht über eigenes Erwerbseinkommen verfügen.

Beispiel:

Der studierende A verfügt aus einer Erbschaft über Zinseinnahmen und Arbeitseinkommen in den Semesterferien.

Arbeitslohn	3.000 €	
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	÷ 920 €	+ 2.080 €
Zinseinnahmen	7.500 €	
Sparer-Pauschbetrag	÷ 801 €	+ 6.699 €
Kranken-, Haftpflichtversicherung usw. (Sonderausgaben)		÷ 1.200 €
Zu versteuerndes Einkommen		7.579 €

Im Beispiel könnten die Zinsen in Höhe von 7.500 Euro also ohne Abgeltungsteuer ausgezahlt werden, weil eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu erteilen wäre.

5 Erleichterungen bei der Gründung von GmbHs

Durch eine Gesetzesänderung¹⁰ sind insbesondere Erleichterungen bei der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) beschlossen worden. In diesem Zusammenhang gilt künftig Folgendes:

- Gesellschaften, die höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer haben, können in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden. Dabei ist ein notariell **beurkundungspflichtiges Musterprotokoll**¹¹ zu verwenden, in dem drei Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste) zusammengefasst sind.
- Die ursprünglich vorgesehene Herabsetzung des Mindeststammkapitals von 25.000 Euro (auf 10.000 Euro) ist **nicht** umgesetzt worden. Allerdings ist z. B. für Existenzgründer, die ggf. nur wenig Stammkapital haben bzw. benötigen, eine Einstiegsvariante der GmbH geschaffen worden: die **haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft**. Es handelt sich hierbei nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die zunächst ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Künftige Gewinne dürfen allerdings nicht (voll) ausgeschüttet werden, sondern sind in Höhe von 25 % in eine Rücklage einzustellen, mit der das gesetzliche Mindeststammkapital von 25.000 Euro nach und nach angespart wird.
- Bislang musste die GmbH-Stammeinlage mindestens 100 Euro je Gesellschafter betragen. Künftig muss jeder Geschäftsanteil lediglich auf einen Betrag von **mindestens einem Euro** lauten.

6 Ausländische Verluste aus EU-Ländern

Ausländische Einkünfte, die in einem Land erzielt werden, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen wurde – das ist bei vielen Ländern der Fall –, werden im Inland grundsätzlich nach zwei unterschiedlichen Regelungen behandelt:

- **Anrechnungsverfahren:** Die Einkünfte werden im Inland erfasst; die im Ausland gezahlte Steuer wird grundsätzlich auf die inländische Steuer angerechnet.
- **Freistellungsverfahren:** Die Besteuerung erfolgt ausschließlich im Ausland; die Einkünfte können sich aber im Rahmen des sog. Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG) auf die Höhe des inländischen Steuersatzes auswirken.

Werden im Ausland Verluste erzielt, sind diese grundsätzlich auch bei diesen Verfahren zu berücksichtigen. Eine Ausnahme besteht allerdings, wenn die Verluste aus einer „**nichtaktiven**“ Tätigkeit (z. B. bei **Vermietung und Verpachtung** von Immobilien)¹² entstanden sind. Entsprechende Verluste dürfen nicht mit inländischen Einkünften, sondern nur mit positiven Einkünften derselben Art aus demselben Staat ver-

10 Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG); anzuwenden voraussichtlich ab 1. November 2008.

11 Siehe Anlage 1 zu Art. 1 Nr. 50 MoMiG.

12 Hierzu gehören z. B. auch Vermietungseinkünfte, die von vermögensverwaltenden Gesellschaften oder geschlossenen Immobilienfonds erzielt werden.

rechnet werden (§ 2a EStG); sie wirken sich auch nicht als „negativer“ Progressionsvorbehalt mindernd auf den inländischen Steuersatz aus.¹³

Nachdem die EU-Kommission die Anwendung dieser Regelung auf Verluste aus Mitgliedstaaten der **EU** und des Europäischen Wirtschaftsraums (**EWR**) beanstandet hatte, wurde die Vorschrift insoweit für alle noch offenen Fälle außer Kraft gesetzt.¹⁴

Im Rahmen des geplanten Jahressteuergesetzes 2009 soll das Verlustberücksichtigungsverbot des § 2a EStG jetzt nur noch für **Drittstaaten** (z. B. Schweiz, USA) gelten. Danach ist eine Berücksichtigung von Verlusten aus nichtaktiven Tätigkeiten, die aus EU-Ländern stammen, mit denen ein Anrechnungsverfahren vereinbart wurde (z. B. Spanien), künftig möglich.

Ferner sollen diese (Vermietungs-)Einkünfte aus EU-/EWR-Ländern ab 2008 nicht mehr in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden; das kann sich bei Verlusten nachteilig, aber im Falle von Gewinnen auch vorteilhaft auswirken. Von der Änderung betroffen sind EU-/EWR-Länder, bei denen ein entsprechendes Freistellungsverfahren für Vermietungseinkünfte o. Ä. vorgesehen ist, wie z. B. Großbritannien, Dänemark, Niederlande, Frankreich, Italien, Österreich, Polen.

7 Besteuerung des privaten Nutzungsanteils bei mehreren PKW im Betriebsvermögen

Wird der private Nutzungsanteil bei einem zum Betriebsvermögen gehörenden PKW mit über 50%iger betrieblicher Nutzung nicht durch Führung eines Fahrtenbuchs nachgewiesen, erfolgt die Besteuerung pauschal mit 1 % des Listenpreises des PKW. Bei mehreren PKW im Betriebsvermögen verlangt die Finanzverwaltung diesen pauschalen Ansatz bisher nur für einen PKW, und zwar den mit dem höchsten Listenpreis; das gilt jedenfalls dann, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass keines der anderen Fahrzeuge durch Familienangehörige für private Zwecke genutzt wird.¹⁵

Dieser günstigen Verwaltungsanweisung hat nun ein Finanzgericht widersprochen.¹⁶ Es hat u. a. ausgeführt, dass allein die Möglichkeit, ein beliebiges von mehreren Fahrzeugen für private Zwecke auswählen zu können, einen zu versteuernden Nutzungsvorteil darstellt und für **jedes** für die Privatnutzung zur Verfügung stehende Fahrzeug einen Nutzungsanteil von 1 % der jeweiligen Listenpreise (im Streitfall für drei Fahrzeuge) angesetzt. Ob auch andere Familienmitglieder die Fahrzeuge genutzt hatten, war unerheblich.

Da Revision eingelegt wurde, bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheiden wird.

8 Dispositionen im Hinblick auf die Erbschaftsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht¹⁷ hat den Gesetzgeber verpflichtet, die Regelungen zur Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer bis zum 31. Dezember 2008 zu reformieren. Sollte bis zum Jahresende keine Neuregelung gefunden werden, darf ab 1. Januar 2009 solange keine Steuer auf Erbschaften und Schenkungen erhoben werden, bis die Reform verabschiedet ist.

Für die Festsetzung der Erbschaft-/Schenkungssteuer sind die Verhältnisse am Todestag des Erblassers bzw. am Tag der Schenkung maßgebend. In **Erbfällen** zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Inkrafttreten des neuen Rechts haben die Erben ein **Wahlrecht**,¹⁸ ob das neue oder das alte Recht anzuwenden ist.

Bei **Schenkungen** besteht **kein** Wahlrecht, d. h., das neue Recht wird ab Inkrafttreten angewendet, bis dahin gilt das bisherige Recht weiter. Sind in der nächsten Zeit Schenkungen z. B. an Angehörige geplant, sollte **rechtzeitig** geprüft werden, ob das alte oder das neue Recht günstiger ist, um entsprechend die Schenkung vor oder nach dem Stichtag durchzuführen.¹⁹ Betroffen sind z. B. – soweit wegen Überschreitung der persönlichen Freibeträge²⁰ mit Schenkungssteuer zu rechnen ist –

- Übertragung von **Grundbesitz** (neues Recht wegen Ansatz der Verkehrswerte ggf. ungünstiger)
- Übertragung von **Barvermögen**, Wertpapieren oder Kapitalanlagen (neues Recht ggf. günstiger wegen höherer Freibeträge)
- Übertragung von **Betrieben** (individuelle Prüfung notwendig, welche Regelung günstiger ist)
- Zuwendung an den eingetragenen Lebenspartner (neues Recht wegen Einführung eines Freibetrags ggf. günstiger)
- Zuwendung an **Nichten** und **Neffen** (neue Regelung wegen höherer Steuersätze ggf. ungünstiger)

Es muss damit gerechnet werden, dass zwischen dem Bekanntwerden der endgültigen Reformvorschriften und ihrem Inkrafttreten nur sehr wenig Zeit bleibt, die „richtige“ Disposition zu treffen; hierbei sollten Zeiten für die rechtliche und steuerliche Beratung sowie ggf. für die Beurkundung beim Notar eingeplant werden.

13 Vgl. H 32b EStH.

14 Siehe BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008 – IV B 5 – S 2118-a/07/10014 (BStBl 2008 I S. 810).

15 BMF-Schreiben vom 21. Januar 2002 – IV A 6 – S 2177 – 1/02 (BStBl 2002 I S. 148), Rz. 9.

16 FG Münster, Urteil vom 29. April 2008 6 K 2405/07 E, U (EFG 2008 S. 1275); Az. des BFH: VIII R 24/08.

17 Beschluss vom 7. November 2006 1 BvL 10/02 (BStBl 2007 II S. 192); zur Vorläufigkeit von Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer-

festsetzungen siehe gleichlautende Ländererlasse vom 10. März 2008 (BStBl 2008 I S. 465).

18 Bei Option zum neuen Recht sollen aber die Freibeträge nach altem Recht angesetzt werden.

19 Zu beachten ist, dass mehrere Zuwendungen von ein und derselben Person innerhalb von zehn Jahren zusammengefasst werden und dazu führen können, dass der persönliche Freibetrag überschritten wird (vgl. § 14 ErbStG).

20 Vgl. auch Informationsbrief Januar 2008 Nr. 1.